

I-AT-FW-FBTE-OBA · Hilfigerstrasse 3 · CH-3000 Bern 65

Herr Roman Kandler
DT – Výhybkárna a strojírna, a.s.
Dolní 3137/100
CZ – 797 11 Prostějov

Bern, 04. Juli 2017

Qualifizierung zur Fertigung von Zungenrohlingen & halben Zungen- vorrichtungen für Weichen des Profils SBB VI (60E1) ohne Abbrenn- stumpfschweissung, Stahlgüte R350HT

Lieferant/Hersteller : DT – Výhybkárna a strojírna, a.s.
Dolní 3137/100
CZ – 797 11 Prostějov

Der eingangs aufgeführte Hersteller wurde durch die SBB dem Qualifizierungsprozess HPQ zur Fertigung von halben Zungenvorrichtungen nach den Vorgaben der folgenden SBB-Spezifikationen unterzogen:

- **Zungenrohlinge P-OF-14-025 A-6, Rev. 01**
- **Halbe Zungenvorrichtungen hZV P-OF-14-025 A-5, Rev. 01**

Gestützt auf die durchgeführten Abklärungen, die Überprüfung des Qualitätsmanagements, die Verfahrensqualifizierungen sowie die Erprobung von hZV-Prototypen der Geometrie EW VI-900 in verstärkter und unverstärkter Ausführung im Gleis ist der Hersteller für die Fabrikation der folgenden Weichenkomponenten auf Stufe 3 qualifiziert:

- **Zungenrohlinge und halbe Zungenvorrichtungen für Weichen des Profils SBB VI (60E1) ohne Abbrennstumpfschweissung
Stock- & Zungenschiene in Stahlgüte R350HT
Ausführung gemäss SBB-Zeichnungen Nr. 5715, 5716, 5717**

Als Grundlage für den Qualifikationsnachweis dient der folgenden Prüfbericht:

- **Prüfungen von ausgeballten Zungenschienen 60E1A1, Qualität R350HT, mit nachfolgender Perlitisierung
DT / CZ – Prostějov vom 01. November 2012**

SBB AG

Infrastruktur – Anlagen und Technologie - Fahrweg
Hilfigerstrasse 3 · 3000 Bern 65 · Schweiz
Mobil +41 76 328 9294
stephan.kuenzi@sbb.ch · www.sbb.ch

Die Qualifizierung hat Gültigkeit für alle Regelausführungen und Sonderkonstruktionen von halben Zungenvorrichtungen der spezifizierten Weichenradien (Zeichnungsnummern) in Profil 60E1. Das Vormaterial für die Produktion muss von einem durch die SBB zugelassenen Walzwerk stammen. Vor Aufnahme der Serienproduktion jeder Geometrie sind in Absprache mit den SBB Abnahmeprüfungen im Werk des Herstellers vorzusehen.

Nicht Bestandteil dieser Zulassung ist die Herstellung von Zungenrohlingen, welche eine Abbrennstupfschweissung nach Abschnitt 7.2 der Technischen Spezifikation SBB P-OF-14-029 A-6 aufweisen.

Die Gültigkeit der vorliegenden Lieferzulassung kann widerrufen oder geändert werden, wenn wesentliche Qualitätsfehler oder Schäden festgestellt werden oder wenn begründete Erkenntnisse dies rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen



Yannick Simon
Leiter Oberbau



Stephan Kunzi
Produktmanager Oberbau

Kopie an: Andreas Streit, I-ESP-EI-SEF-FW
Christine Tribolet, I-ESP-EI-SEF-FW